

Satzung
der
Musik-Show-Band Mainz-Altstadt
„Die Bauern“ e. V.

Die Musik- Show- Band Mainz- Altstadt „Die Bauern“ e. V. ist Nachfolgerin des 1961 gegründeten Fanfarenzug Mainz- Altstadt „Die Bauern“ e. V.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.05.1995 beraten und beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 10.05.2003 hat folgende Satzungsänderungen beschlossen: § 12 (Vorstand), § 14 (Aktivenversammlung), § 15 (Kassenrevisoren), sowie Absatz 5 der Wahlordnung.

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2004 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 22.05.2009 hat folgende Satzungsänderungen beschlossen: § 2 (Zwecke der MSB), § 11 (Organe), § 12 Absatz 4 und 7 (Vorstand), sowie Absatz 5 der Wahlordnung.

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 12.03.2010 hat folgende Satzungsänderungen beschlossen: § 13 (Mitgliederversammlung)

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

09.09.2010 letzte Änderung

A. Allgemeines 4

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der MSB
- § 3 Uniform, Instrumente und Requisiten
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Satzungsänderungen

B. Mitgliedschaft 6

- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag
- § 9 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe 8

- § 11 Organe der MSB
- § 12 Vorstand
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Aktivenversammlung
- § 15 Kassenrevisoren
- § 16 Beschlussfassungen
- § 17 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

D. Schlussbestimmungen 12

- § 18 Auflösung der MSB
- § 19 Schlussbestimmungen

E. Wahlordnung der MSB 13

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Musik- Show- Band Mainz-
Altstadt „Die Bauern“ e.V.**
(abgekürzt: MSB)

und wurde 1961 in Mainz gegründet.

2. Die MSB hat ihren Sitz in Mainz.

3. Die MSB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht –Registergericht- in Mainz unter der Nr. 14 VR 1311 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der MSB

1. Die MSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die MSB ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen

Nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die MSB ist weltanschaulich neutral.

3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

3.1 Die Pflege und Förderung des Traditionellen Brauchtums „Fasnacht“ in Mainz sowie die Mitgestaltung der Mainzer Fastnacht.

3.2 Die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen.

3.3 Die Heranführung junger Menschen an die Fastnacht und die Jugendpflege.

3.4 Pflege und Förderung von Kindern, Junioren und Senioren für Musik und/ oder Tanz.

3.5 Durchführung von regelmäßigen Proben mit entsprechender Ausbildung.

3.6 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen.

3.7 Unterhaltung eines Vereinsheimes.

3.8 Ehrungen von langjährigen oder verdienten Mitgliedern.

3.9 Die MSB ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval e.V.“, in der „Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.“ und in der „Föderation Europäischer Narren e.V.“.

§ 3

Uniformen, Instrumente, Requisiten

1. Es darf nur in ordnungsgemäßer, vollständiger Uniform oder Vereinskleidung auf Anordnung des Vorstands aufgetreten werden.
2. Vereinseigene Uniformen, Instrumente und Requisiten sind sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Aktivengruppe unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand beim Vorstand abzuliefern.
3. Für selbstverschuldeten Verlust oder Beschädigung an Vereinseigentum haftet der Entleiher.
4. Für mitgliedseigene Uniformen, Instrumente oder Requisiten hat die MSB Vorkaufsrecht.

§4

Haftpflicht

Die MSB haftet ihren Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen eines eventuellen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§5

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut der Satzungsänderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Mitgliedschaft

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1.1 Stimmrecht nach der Wahlordnung.
- 1.2 Anträge an die zuständige Vereins-Organen zu stellen.
- 1.3 Teilnahme an den Veranstaltungen, Versammlungen, Proben und der Jugendgruppenarbeit im Rahmen der Zuständigkeit.
- 1.4 Mit ihren Angehörigen das Vereinsheim betreten.
- 1.5 Die Einrichtungen, Instrumente, Kleidung und Requisiten laut Anweisung des Vorstandes zu benutzen.
- 1.6 Die Mitglieder und Bewerber haben ein Recht auf Aushändigung einer rechtskräftigen Satzung der MSB.

2 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 2.1 Die Interessen und Bestrebungen der MSB nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- 2.2 Diese Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Veranstaltungen, Versammlungen, Proben und die Jugendgruppenarbeit im Rahmen der Zuständigkeit regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.
- 2.4 Das Vereinseigentum schonend zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Aktivengruppe sofort in ordnungsgemäßem Zustand beim Vorstand abzugeben. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung haftet der Entleiher.
- 2.5 Den Beitrag ordnungsgemäß zu zahlen.
- 2.6 Alle Tätigkeiten im Verein ehrenamtlich auszuführen (Aufwandsentschädigungen können auf Vorstandsbeschluss vergütet werden).

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die MSB ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Der Bewerber muss im Besitz bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
6. Der Bewerber unterwirft sich ab Antragsstellung dieser Satzung und den Beschlüssen der MSB.

§ 8

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1. Bei Aufnahme in die MSB ist als Aufnahmegebühr ein Jahresbeitrag zu entrichten, der als Beitrag für das Eintrittsjahr angerechnet wird.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und im Voraus zu entrichten.
4. Für Beitragszahlungen ist das Bankeinzugsverfahren anzustreben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Bei Mahnungen zum Beitragsrückstand werden anfallende Mahnkosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 9

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

1. Personen, die sich besonders um die MSB verdient gemacht haben, können laut Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder (Siehe jedoch §8, Abs. 5.).
3. Besonders verdiente oder langjährige damals Vorsitzende, heute Präsidenten können bei freiwilliger Amtsaufgabe zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
4. Ehrenpräsidenten können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sind mehrere Ehrenpräsidenten ernannt, hat nur der Dienstälteste Stimmrecht.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- Wenn ein Mitglied trotz Mahnung 12 Monate im Beitragsrückstand ist.
- Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, Beschlüsse oder Interessen der MSB.
- Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- Wegen unkameradschaftlichem Verhalten.
- Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

4. Sobald ein Ausschließungsgrund dem Vorstand bekannt wird, muss er innerhalb von 6 Wochen seine Entscheidung treffen; andernfalls gilt diese Angelegenheit als erledigt und darf bei späteren Vorkommnissen nicht mehr in Betracht gezogen werden.

5. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) über den Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Sofern das Mitglied von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht, ruht vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

C. Organe

§ 11 Organe der MSB

Die Organe der MSB sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Aktivenversammlung - Kassenrevisoren.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
1. Schriftführer
2. Schriftführer.

2. In das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht- Mainz werden folgende Vereinsmitglieder eingetragen:

Präsident

Vizepräsident

3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die MSB gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Erstmals nach der Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung im Jahre 2010

Präsident

Vizepräsident

1. Geschäftsführer
 2. Geschäftsführer
 1. Schatzmeister
 2. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
5. Der musikalische Leiter und der Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der 1Aktivenversammlung gewählt und haben Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.
 6. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt und hat während seiner Amtszeit Sitz- und Stimmrecht für sein Aufgabengebiet im Vorstand.
 7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
 8. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Den Vorstand in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
 9. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristig eingeladen werden. In diesem Fall ist die Tagesordnung vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.
 10. Der Präsident oder Vizepräsident kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
 11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann vom Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt werden.
 12. In besonderen Fällen können Auslagen, die im Interesse der MSB anfallen, erstattet werden. Hierüber muss der Vorstand vorher beschließen.
 13. Der Vorstand ist Herausgeber der Vereinszeitschrift „Bauernpost“ und kann hierfür geeignete Mitarbeiter einsetzen. Die Vereinszeitschrift erscheint im Bedarfsfall.
 14. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss die Tagesordnung beinhalten. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per EMail. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse besitzen oder von denen keine E-Mail Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Der Brief wird ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin auf die Post gegeben.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim Vorstand eingegangen sein (ausgenommen Anträge zu § 5).
3. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet darüber, ob Anträge als solche zugelassen werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Vereinsinteressen erfordert, oder wenn 1/10 der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.1 Wahl eines Wahlausschusses.
 - 7.2 Entgegennahme der Vorstandsberichte.
 - 7.3 Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - 7.4 Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren.
 - 7.5 Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 7.6 Neuwahl des Vorstandes.
 - 7.7 Neuwahl der Kassenrevisoren und Stellvertreter.
 - 7.8 Beitragshöhe festlegen.
 - 7.9 evtl. Satzungsänderungen beschließen.
 - 7.10 evtl. Auflösung der MSB beschließen.
 - 7.11 Die Ausübung aller zustehenden Rechte nach Gesetz und Ordnung.
8. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 14

Aktivenversammlung

1. Die Aktivenversammlung ist je nach Bedarf durch den Präsidenten und den Musikalischen Leiter einzuberufen. Beide treffen eine Absprache über den Ort, Termin und Tagesordnung.
2. Die Aktivenversammlung hat die Aufgabe, die Wahl des musikalischen Leiters und des Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren vorzunehmen.

§ 15

Kassenrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung der Kassenbücher und aller dazugehörigen Belege, 2 Kassenrevisoren und 2 Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenrevisoren und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenrevisoren müssen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und hierüber berichten.
4. Die Kassenrevisoren stellen an die Mitglieder den Antrag:
 - Den Vorstand zu entlasten
 - Den Vorstand nicht zu entlasten.

Über den Antrag muss die Mitgliederversammlung abstimmen.

§ 16 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung der Organe gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Vorstand

- 1.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 1.2 Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 1.3 Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mehrere Aufgabengebiete wahr, hat er bei Abstimmungen nur eine Stimme.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für folgende Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- Satzungsänderungen.
- Auflösung der MSB.

3. Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind als Anträge an den Vorstand weiterzuleiten.

4. Kassenrevisoren

4.1 Die Kassenrevisoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.2 Über die Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Alle Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich festzuhalten. Jedes Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Auflösung der MSB

1. Die Auflösung der MSB kann nur eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
2. Über die Beschlussfassung siehe § 16 Abs. 2.2.2.
3. Die geplante Auflösung der MSB ist vorher schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die beschlussfassende Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Diese müssen nicht Mitglied der MSB sein.
5. Die Liquidatoren haben Vertretungsbefugnis.
6. Bei Auflösung der MSB ist das Vereinsvermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Für Materie, die im einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 21- 79 des BGB.

E. Wahlordnung der MSB

1. Wahlausschuss

Zur Neuwahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der sich aus drei Personen zusammensetzt.

2. Wahlberechtigte

Wahlberechtigte sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bei denen keine Beitragsrückstände aus dem Vorjahr bestehen.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinerlei Verbindlichkeiten der MSB gegenüber haben.

4. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheiden.

Bei zwei oder mehr gültigen Wahlvorschlägen muss schriftlich abgestimmt werden.

Als gewählt gilt der Kandidat, auf den die meisten gültigen Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Wird auch beim zweiten Wahlgang Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.

5. zu wählen sind

Präsident

Vizepräsident

1. Geschäftsführer

2. Geschäftsführer

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Zwei Kassenrevisoren und zwei Stellvertreter

Sonderbestimmungen

Der musikalische Leiter und sein Stellvertreter werden in einer Aktivenversammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahlen gilt diese Wahlordnung, jedoch mit nachstehenden Sonderbestimmungen:

- Der Wahlausschuss entfällt; dieses Amt wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- Die Wahlberechtigung setzt kein Mindestalter voraus.
- Für die Wählbarkeit ist ein Mindestalter von 18 Jahren festgelegt.
- Die Aktivenversammlung mit Neuwahlen soll 14 Tage nach der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des musikalischen Leiters oder des Stellvertreters kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

7. Bestellungsurkunde

Ist ein Kandidat gewählt, wird die Wahl erst dann wirksam, wenn der Gewählte die Bestellungserklärung angenommen hat.

8. Beendigung der Tätigkeit des Wahlausschusses

Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist beendet, wenn sämtliche Wahlen nach Abs. 5 dieser Wahlordnung durchgeführt sind.

Der Wahlausschuss übergibt die Versammlungsleitung dem neu gewählten Vorsitzenden.

9. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Der neu gewählte Vorstand muss die erforderliche Anmeldung beim Amtsgericht umgehend vornehmen.

Der bis zur Neuwahl amtierende Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, das nach der Versammlung sofort dem neu gewählten Vorstand zu übergeben ist. Die Wahlunterlagen sind 2 Jahre aufzubewahren.

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der MSB.

- Ende -